

In der Regel wird bei Spionageverbrechen der unbedingte Vorsatz gemäß § 6 (1) StGB vorliegen. Es kann jedoch die bedingt vorsätzliche Tatbegehung der Spionage gemäß § 6 (2) StGB zum Beispiel im Hinblick auf den Charakter der feindlichen Stellen oder deren Vertreter nicht ausgeschlossen werden.

3. Im § 97 (3) StGB werden einige wesentliche Erscheinungsformen des Unternehmens der Spionage beschrieben. Danach begeht das Unternehmen der Spionage, wer

1. sich von einem imperialistischen Geheimdienst anwerben läßt,
2. sich von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, deren Vertretern oder Helfern zum Zwecke der Sammlung oder Auslieferung geheimzuhaltender Nachrichten anwerben läßt,
3. bei Spionage gegen die DDR in anderer Weise als durch Sammlung oder Auslieferung geheimzuhaltender Nachrichten mitwirkt.

Nach § 97 (3) Ziff. 1 StGB ist jede Anwerbung für einen imperialistischen Geheimdienst, wie beispielsweise als Kurrier, Quartiergeber, Deckadresse, zur Sammlung offener Nachrichten etc. ein Spionageverbrechen.

Nach § 97 (3) Ziff. 2 StGB wird die Anwerbung für Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen als Unternehmen der Spionage qualifiziert, wenn sich der Täter bewußt zur Sammlung oder Auslieferung geheimzuhaltender Nachrichten für die genannten feindlichen Stellen entschieden hat. Anwerbungen durch diese feindlichen Stellen - die imperialistischen Geheimdienste werden vom § 97 (3) Ziff. 2 StGB nicht erfaßt -, die mit dem Ziel erfolgen, offene Nachrichten für die im § 97 (3) Ziff. 2 StGB genannten feindlichen Stellen zu sammeln oder auszuliefern, werden nicht als Unternehmen der Spionage qualifiziert. Solche Fälle sind nicht völlig auszuschließen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Personen muß nach § 98 StGB, und wenn auch § 98 StGB nicht gegeben sein sollte, nach § 100 StGB geprüft werden.